

Amtsblatt

für die Stadt Luckenwalde



26. Jahrgang – 657. Ausgabe

Dienstag, 14. November 2017

Nummer 25 – Woche 46

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

- Korrektur der Bekanntmachung:
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 24 vom 1. November 2017, S. 3 – 4)
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
- Öffentliche Zustellung eines Bescheides gemäß § 1 i. V. m. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG)
- Beschlüsse der 31. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 7. November 2017
- Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017
- Einladung 15. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde - Wahlperiode 2014 – 2019 am 23. November 2017

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

- Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Oktober 2017
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“
- Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 20. Oktober 2017
Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Luckenwalde

Korrektur der Bekanntmachung:

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 24 vom 1. November 2017, S. 3 – 4)

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in öffentlicher Sitzung am 26.09.2017 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ einschließlich seiner Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich umfasst die Fläche in der Gemarkung Luckenwalde, Fluren 11 und 12, zwischen dem Heideweg, dem Feuerdornweg, dem Jasminweg und den hinteren Grundstücksgrenzen der Baugrundstücke am Sanddornweg (Teilflächen der Flurstücke 518 der Flur 12 und 414 der Flur 11). Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan auf Seite 3 zu entnehmen.
Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, eine Zuordnung der Fläche zu den angrenzenden Grundstücken am Sanddornweg zu ermöglichen und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die gärtnerische Nutzung sowie für die Nutzung mit Nebenanlagen der angrenzenden Grundstücke am Sanddornweg zuzulassen.

Die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 42/2016 „Feuerdornweg II“ liegen in der Zeit vom **15.11.2017** bis zum **22.12.2017** bei der

Stadtverwaltung Luckenwalde
Stadtplanungsamt
Markt 10 in 14943 Luckenwalde

zu folgenden Zeiten zur Einsicht bereit:

Montag bis Mittwoch: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 15:00 Uhr
Donnerstag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr, 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Während dieser Frist können beim Stadtplanungsamt Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers und gegebenenfalls auch die Bezeichnung der betroffenen Grundstücke bzw. Gebäude enthalten. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In der Bekanntmachung vom 1.11.2017 war die alte Flurstücksnummer 198/79 anstelle der neuen Flurstücksnummer 414 genannt worden. Zur Wahrung aller gesetzlichen Fristen wird die öffentliche Auslegung bis zum 22.12.2017 verlängert.

Luckenwalde, den 10.11.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin



Öffentliche Zustellung

Ein Bescheid der Bürgermeisterin der Stadt Luckenwalde, Markt 10, 14943 Luckenwalde vom 10.01.2017, Kassenzeichen: 01052430 0001 konnte

Herrn Wolfgang Grüneberg,

letzte bekannte Anschrift: Auguststraße 41, 14943 Luckenwalde, nicht zugestellt werden.

Dieser Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 1 BbgVwZG vom 18.10.1991 (GVBl. S. 457), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. I S. 74) in Verbindung mit § 10 VwZG vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2745) zugestellt.

Der Betroffene wird hiermit benachrichtigt, dass der Bescheid mit Datum vom 10.01.2017 für ihn bei der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern, Markt 10, 14943 Luckenwalde im Zimmer 20 hinterlegt ist, der dort während der Sprechzeiten eingesehen bzw. abgeholt werden kann.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach wirksamer Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Luckenwalde, den 13.11.2017

i. A. Bergmann
Abt.-Leiterin Steuern

Beschlüsse der 31. ordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde vom 7. November 2017

Öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6306/2017

Titel: Jahresabschluss 2015 der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 82 (4) der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach Kenntnisnahme des Prüfberichts des städtischen Rechnungsprüfungsamtes den geprüften Jahresabschluss der Stadt Luckenwalde per 31.12.2015 einschließlich der Bestandteile und Anlagen.

Vorlagennummer: B-6307/2017

Titel: Jahresabschluss 2015 - Entlastung der Bürgermeisterin

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nach § 28 Abs. 2 Ziffer 15 i. V. m. § 82 Abs. 4 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2015.

Vorlagennummer: B-6312/2017

Titel: Entscheidung über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl vom 24. September 2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Einwendungen gegen die Wahl zur hauptamtlichen Bürgermeisterin/zum hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Luckenwalde vom 24. September 2017 liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

Vorlagennummer: B-6309/2017/1

Titel: Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:
die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde (in geänderter Fassung). (Veröffentlichung sh. dieses Amtsblatt)

Vorlagennummer: B-6308/2017

Titel: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Sound City

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für das Landesfestival der Musik- und Kunstschulen 2017 wird zugestimmt.

Vorlagennummer: B-6310/2017

Titel: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Zinszahlungen aus Fördermittelabrechnungen im Stadtumbauprogramm

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Den überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für Zinsen für nicht fristgerechte Verwendung von Fördermitteln im Produkt Stadtumbau wird zugestimmt.

Vorlagennummer: B-6311/2017

Titel: Ermächtigung für den Vertragsabschluss für das Energiesparprojekt an vier Luckenwalder Schulen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Verwaltung wird ermächtigt für die Durchführung des Energiesparprojektes an vier Luckenwalder Schulen, Verträge bis zu einer Höhe von 66.700 € für den Zeitraum 2017 bis 2021 abzuschließen.

Nicht öffentlicher Teil:

Vorlagennummer: B-6305/2017

Titel: Vergabe Energiesparprojekt an Schulen

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Auftrag für die Durchführung des Energiesparprojekts an den vier städtischen Schulen an das Unabhängige Institut für Umweltfragen (UfU), Greifswalder Straße 4, 10405 Berlin, zu vergeben.

Vorlagennummer: B-6313/2017

Titel: Vergabe - Planungsleistung - Vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Rahmenplanung für die Siedlung "Am Anger"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der städtebaulichen Planungsleistung – Vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Rahmenplanung für die Siedlung „Am Anger“ – an die Gruppe Planwerk (Stadtplaner/Architekten/Ingenieure), Uhlandstraße 97 in 10715 Berlin.

Vorlagennummer: B-6314/2017

Titel: Vergabe - Planungsleistung - Vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Rahmenplanung für die Siedlung "Auf dem Sande"

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der städtebaulichen Planungsleistung – Vorbereitende Untersuchungen und städtebauliche Rahmenplanung für die Siedlung „Auf dem Sande“ – an das Institut für Neue Industriekultur INIK GmbH, Lipezker Straße in 03048 Cottbus.

Vorlagennummer: B-6315/2017

Titel: Vergabe von Planungsleistungen gemäß HOAI - Luckenwalde - Park und Ride Fläche Bahnhofsumfeld II

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Die Vergabe der Planungsleistung – Park & Ride Fläche Bahnhofsumfeld II – an die IDAS Planungsgesellschaft mbH, Goethestraße 18 in 14943 Luckenwalde.

Luckenwalde, 13.11.2017

i. A. Britta Jähner
Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice

Hundesteuersatzung der Stadt Luckenwalde vom 10.11.2017

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde in ihrer Sitzung am 07.11.2017 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Die Stadt Luckenwalde erhebt eine Hundesteuer. Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu Zwecken der persönlichen Lebensführung von natürlichen Personen in der Stadt Luckenwalde.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Als Hundehalter gilt, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Luckenwalde gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung aufgenommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen einen Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Gefährliche Hunde

- (1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten
 - a) Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das übliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
 - b) Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - d) Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.
- (2) Hunde folgender Rassen oder Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1, Buchstabe a): Alano, American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario, Perro de Presa Mallorquin, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier und Tosa Inu.

§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt in der Stadt Luckenwalde jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden
 - a) für den ersten Hund 30,00 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 51,00 Euro,
 - c) für den dritten und jeden weiteren Hund 76,00 Euro.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung jährlich 153,00 Euro je gefährlicher Hund.
Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Hundehalter für das jeweilige Steuerjahr durch Vorlage eines wirksamen Negativzeugnisses im Sinne des § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung (HundehV) vom 16. Juni 2004 (GVBl. II/04 S. 458) nachweisen kann, dass der von ihm gehaltene Hund nach § 2 Abs. 2 keine gesteigerte Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft gegenüber Mensch oder Tier aufweist.
- (3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Steuerbefreiung

- (1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Luckenwalde aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen im Sinne dieser Satzung sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- (3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Zahl.

§ 5 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer wird auf Antrag auf 50 v.H. des Steuersatzes nach § 3 ermäßigt für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Jagdgebrauchshunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines gültigen Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - c) Hunde, die als Melde-, Sanitäts-, oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehenen Prüfungen erfolgreich abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

§ 6 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen (Steuervergünstigungen)

- (1) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den

angegebenen Zweck hinlänglich geeignet ist.

- (2) Steuerbefreiungen nach § 4 Abs. 2 u. 3 bzw. Steuerermäßigungen nach § 5 werden nicht gewährt für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 dieser Satzung. Dies gilt nicht für solche Hunde, für die der Hundehalter den Nachweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung erbringen kann.
- (3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (4) Die Steuervergünstigung wird auf dem betreffenden Abgabenbescheid bescheinigt. Diese Bescheinigung gilt in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 nur für die Halter, für die sie beantragt und erteilt worden ist.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Kalendermonats, der auf die Aufnahme des Hundes in den Haushalt folgt.
Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats in dem der Hund 4 Monate alt wird. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Luckenwalde endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats, in den der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Das Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
Die Steuer wird jeweils für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
Ergeht der Abgabenbescheid für das jeweilige Kalenderjahr erst nach einem in Satz 1 genannten Fälligkeitstermin, so wird der bis dahin angefallene anteilige Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Für die noch nicht fälligen Teilbeträge gelten die Fälligkeitstermine nach Satz 1.
- (3) Abweichend von Abs. 2 wird die Steuer am 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe des Jahresbetrages fällig, wenn der Steuerpflichtige eine jährliche Zahlungsweise beantragt hat. Der Antrag muss spätestens bis zum 30.09. des dem Steuerjahr vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.
Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30.09. des dem Steuerjahr vorangehenden Kalenderjahres beantragt werden.

Ergeht der Abgabenbescheid nach dem 01.07. des jeweiligen Kalenderjahres, so wird der Jahresbetrag einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides in einer Summe fällig.

- (4) Wird die Steuer für zurückliegende Steuerjahre erhoben, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern schriftlich unter Angabe von Rasse, Geschlecht, Alter und Fellfarbe des Hundes sowie bei aufgenommenen Hunden unter Angabe von Name und Anschrift des bisherigen Hundehalters anzumelden.
In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Luckenwalde weggezogen ist, bei der Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern schriftlich abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt Luckenwalde eine Hundesteuermarke aus.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen.
Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Luckenwalde die gültige Hundesteuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Aushändigung einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen oder auf Verlangen vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Hundesteuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag gegen Erstattung der Kosten eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.
Mit der Abmeldung des Hundes nach Abs. 2 ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Abteilung Steuern zurückzugeben.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Luckenwalde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1997]).
Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung nach bestem Wissen und Gewissen ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zum wahrheitsgemäßen Ausfüllen der ihnen von der Stadt Luckenwalde übersandten Nachweisungen nach bestem Wissen und Gewissen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung [AO 1997]).

Durch das Ausfüllen der Nachweisungen nach Satz 1 wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung in Verbindung mit § 15 Abs. 2 Buchstabe b) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 5 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Luckenwalde nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundemarke ähnlich sehen, anlegt, und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch,
 - a) wer die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - c) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 4 auf Nachfrage der Beauftragten der Stadt Luckenwalde vorsätzlich oder fahrlässig nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen über die auf dem Grundstück oder im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft erteilt,
 - d) wer, ohne Steuerpflichtiger nach § 1 Abs. 2 zu sein, als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 die von der Stadt Luckenwalde übersandten Nachweisungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht fristgemäß oder nicht wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen ausfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.
- (4) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 können gemäß § 3 Abs. 2 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,- EUR bis 1.000,- EUR geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Luckenwalde, den 10.11.2017

Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Siegel

2017-11-13

**Einladung 15. ordentliche öffentliche Sitzung des Ortsbeirates Frankenfelde
- Wahlperiode 2014 - 2019**

Sitzungstermin: Donnerstag, 23.11.2017
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsort: Gemeindehaus, Ortsteil Frankenfelde, Dorfstraße 70, 14943
Luckenwalde

Tagesordnung - öffentlich:

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
2. Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 14.09.2017
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Informationen des Ortsbeirates
 - 4.1. Vorbereitung Seniorenweihnachtsfeier
 - 4.2. Terminplanung 2018
5. Anfragen der Einwohner

Elisabeth Herzog-von der Heide
Bürgermeisterin

Sonstige öffentliche Bekanntmachungen

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“**

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Forst Zinna-Jüterbog-Keilberg“ vom 24. November 1999 (GVBl. II S. 664) wurde durch Artikel 14 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als

- a) Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Kranich, Mittelspecht, Neuntöter, Ortolan, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG,
- b) Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sind.

2. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

2. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Forst Zinna/Keilberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

- a) Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, Trockenen europäischen Heiden, Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Oligo- bis mesotrophen stehenden Gewässern mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoeto-Nanojuncetea*, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculon fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*, Übergangs- und Schwingrasenmooren, Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*), Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
- b) Trockenen, kalkreichen Sandrasen, Moorwäldern und Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,

- c) Fischotter (*Lutra lutra*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*) und Kammmolch (*Triturus cristatus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
- d) Wolf (*Canis lupus*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;“.

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.

Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“

Bekanntmachung des Ministeriums für
Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Oktober 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Heidehof-Golmberg“ vom 18. November 1999 (GVBl. II S. 658) wurde durch Artikel 15 der Dritten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 9. November 2015 (GVBl. II Nr. 56) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- 5. der Erhaltung und Entwicklung eines Teiles des Europäischen Vogelschutzgebietes „Truppenübungsplätze Jüterbog Ost und West“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 7 des Bundesnaturschutzgesetzes) in seiner Funktion als
 - a) Lebensraum von Brachpieper, Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Wespenbussard und Ziegenmelker als Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG,
 - b) Vermehrungs-, Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiet für Baumfalke, Flussregenpfeifer, Raubwürger, Waldschnepfe und Wiedehopf als im Gebiet regelmäßig auftretende Zugvogelarten, die keine Arten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG sind.

2. Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

6. der Erhaltung und Entwicklung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Heidehof-Golmberg“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
 - a) Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Trockenen europäischen Heiden, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf Sandebenen mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - b) Trockenen, kalkreichen Sandrasen als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - c) Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume,
 - d) Wolf (*Canis lupus*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Teltow-Fläming, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg www.bravors.brandenburg.de eingesehen werden.